



Name	VSNR	Aktenzeichen
------	------	--------------

ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE Das müssen Sie beachten!

Auswirkung einer Erwerbstätigkeit auf die Erwerbsunfähigkeitspension

Sie müssen die Erwerbstätigkeit, aufgrund derer Ihre Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, für mindestens drei Monate unterbrechen. Nur dann kann die Erwerbsunfähigkeitspension ausbezahlt werden. In diesem Zeitraum darf keine Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. FSVG bestehen. Andernfalls müssen Sie die Pension ab Pensionsbeginn zurückzahlen.

Wenn Sie ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, müssen Sie die Erwerbstätigkeit nicht aufgeben.

Wie beende ich die maßgebliche Erwerbstätigkeit?

- Mitglieder der Wirtschaftskammer und Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit können die Gewerbeberechtigungen **ruhend melden, löschen** oder die freiberufliche Tätigkeit **einstellen**.
- Selbständige ohne Kammerzugehörigkeit (Neue Selbständige) können entweder die **Erwerbstätigkeit** für die restliche Dauer des Jahres **einstellen** (Abmeldung beim Finanzamt) oder den **Gewinn** im Jahr unter 5.830,20 € (Wert 2022) **absenken**.

Beachten Sie, dass unter Umständen durch die (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als „Neuer Selbständiger“ rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vorliegt. Die Pension kann dadurch wegfallen.

Sollten Sie beabsichtigen, die Erwerbstätigkeit nicht zu beenden oder während des Pensionsbezuges wieder aufzunehmen, müssen Sie uns dies innerhalb von **zwei Wochen** melden.

Sie haben Fragen? Ihre Landesstelle berät Sie gerne!

Name	VSNR	Aktenzeichen
------	------	--------------

Erklärung bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Ich beabsichtige, neben dem Bezug der Erwerbsunfähigkeitspension

- keine Erwerbstätigkeit auszuüben
- die folgende(n) Erwerbstätigkeit(en) auszuüben:
-
-
-

Ich bin darüber informiert, dass ich die selbständige Erwerbstätigkeit, aufgrund derer die Erwerbsunfähigkeit vorliegt, für die Erwerbsunfähigkeitspension aufgeben muss.

Ich gebe bekannt, dass ich die für die Erwerbsunfähigkeitspension maßgebenden Erwerbstätigkeiten

- bereits aufgegeben habe
- mit aufgeben werde.

Ich bin darüber informiert, dass ich keine Erwerbsunfähigkeitspension erhalte, wenn ich die Erwerbstätigkeit wieder aufnehme und dadurch in den ersten drei Monaten ab dem Stichtag Pflichtversicherung nach dem GSVG oder FSVG eintritt.

Sollte sich herausstellen, dass ich die Erwerbsunfähigkeitspension zu Unrecht bezogen habe, verpflichte ich mich, diese ab dem Pensionsbeginn zurückzuzahlen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.